

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen
für das Haushaltsjahr 2023
vom 13.12.2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.427.000,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	14.583.800,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	200.000,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.145.600,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.119.200,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.824.000,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.178.400,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	160.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.969.600,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.457.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.259.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. <u>Grundsteuer</u> | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 390 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 2. <u>Gewerbsteuer</u> | 380 v. H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne des § 117 Absatz 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 7.500,00 EUR pro Produktsachkonto nicht überschreiten.

Die sich über mehrere Jahre erstreckenden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in den Teilfinanzhaushalten einzeln dazustellen, wenn ihr Gesamtauszahlungsbetrag 5.000,00 EUR übersteigt.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 KomHKVO beginnen ab einer Summe von 100.000,00 EUR.

Heeslingen, den 13.12.2022

Henning Fricke
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20. Januar 2023 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/133 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Zeven öffentlich aus.

Heeslingen, den 31. Januar 2023

Gemeinde Heeslingen
Der Gemeindedirektor